

Wie berechnet sich der Veräußerungserlös?

► Lebensversicherung

Grundstücksverkauf gegen Barzahlung und Sofortrenten-LV

| Verpflichtet sich der Erwerber eines Grundstücks neben einer Geldzahlung an den Veräußerer, zu dessen Gunsten eine Sofortrenten-Lebensversicherung gegen Einmalzahlung abzuschließen, so errechnet sich der Veräußerungserlös als Summe von Barzahlung und Einmalzahlung. So sieht es das FG Baden-Württemberg (Urteil vom 18.07.2018, Az. 7 K 1131/18, Abruf-Nr. 205321). Der Veräußerer wendet sich gegen das Urteil. Er hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. IX B 91/18) eingelegt, um eine Überprüfung seines Falls in der Revision zu erreichen. |

Kürzung der Witwenrente – kein Verstoß gegen AGG

► Altersversorgung

Hinterbliebenenversorgung: Altersabstandsklausel ist rechters

| Sieht eine Versorgungsregelung vor, dass die Hinterbliebenenversorgung eines jüngeren hinterbliebenen Ehepartners für jedes volle über zehn Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschieds der Ehegatten um fünf Prozent gekürzt wird, liegt darin keine gegen das AGG verstoßende Diskriminierung wegen des Alters. Der Arbeitgeber, der eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt, hat ein legitimes Interesse, das finanzielle Risiko zu begrenzen (BAG, Urteil vom 11.12.2018, Az. 3 AZR 400/17, Abruf-Nr. 206146). |

Zwei Gerichte entscheiden gegen versicherten Unfall

► Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsunfall bei gemischter Tätigkeit – ja oder nein?

| Wann ist ein Unfall als versicherter Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII einzustufen? Diese Frage beschäftigt häufig die Gerichte, gerade wenn es um eine gemischte Tätigkeit geht. Zwei Urteile zeigen, dass ohne betrieblichen Bezug kein versicherter Arbeitsunfall vorliegt. |

■ Bei einer Bergwanderung, auf der über betriebliche Themen einschließlich des jeweiligen Führungsstils gesprochen wird („Outdoor-Meeting“), weist auch bei einer Einstufung als gemischte Tätigkeit zumindest die zum Unfall führende Wanderung keinen betrieblichen Bezug auf. Eine Bergwanderung gehört nicht zum allgemeinen Tätigkeitsbild einer Ressortleiterin mit Aufgaben im Bereich Personalführung und Telekommunikation. Arbeitsvertraglich ist sie objektiv nicht geschuldet und kann auch vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Ein Sturz bei der Wanderung ist daher auch kein Arbeitsunfall (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.11.2018, Az. L 6 U 441/18, Abruf-Nr. 205840).

■ Beseitigt eine Arbeitnehmerin Herbstlaub, ohne arbeitsvertraglich objektiv hierzu verpflichtet zu sein, weist dies auch bei einer Einstufung als gemischte Tätigkeit keinen betrieblichen Bezug auf. Der Sturz ist kein Arbeitsunfall. So das SG Gießen im Fall einer Arbeitnehmerin, deren Arbeitsvertrag u. a. Folgendes vorsah: „Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die vermieteten Räumlichkeiten zu reinigen und Betten herzurichten“ (SG Gießen, Urteil vom 12.10.2018, Az. S 1 U 45/16, Abruf-Nr. 206198, nicht rechtskräftig).